

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934

243 (17.10.1934)

Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbezirk monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,86 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig. D. N. 3400 IX.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hiltnerstr. 53, Fernspr. 204. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 10 101. Verantwortlich für den Gesamthalt: L. Dups, Durlach.



Anzeigenberechnung: Die 6spaltige Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Reklamezeile 18 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Plakatschriften u. Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 243

Mittwoch, den 17. Oktober 1934

106. Jahrgang

Kurze Tagesübersicht

Das preussische Kabinett faßte am Dienstag eine Reihe bedeutender Beschlüsse.

In London ist die amerikanische und japanische Delegation zur Vorbesprechung der nächstjährigen Flottenkonferenz eingetroffen.

Der geschäftstüchtige tschechische Außenminister Benesch verhandelte in den letzten Tagen wiederholt mit dem neuen französischen Außenminister Caval.

Der ungarische Ministerpräsident Gömbös wird noch in dieser Woche in Warschau, in nächster Woche in Rom einen offiziellen Besuch machen.

Der Hungerstreik der Bergarbeiter unter Tag in den Kohlengruben bei Fünflirchen ist beendet, nachdem ihnen eine Herbsthilfe zugestanden wurde.

Im Belgrad wurde die Leiche König Alexanders feierlich eingeholt, das Volk desiliert an seiner Bahre vorbei.

Um die mazedonische Mörderbande, die die Marjetter Blutat verübte, ist eine scharfe internationale Pressehefde zwischen Ungarn, Tschechoslowakei und Paris entstanden.

Aufruf der Führerinnen der deutschen Frauen zum Winterhilfswerk

NSK. Der Winter steht vor der Tür. Notzeit von Millionen Volksgenossen, die unverdient das Opfer der verantwortungslosen politischen und falschen Wirtschaftsführung des vergangenen Systems geworden sind.

Der Führer hat uns im Winterhilfswerk erneut zu Hilfe und Tat aufgerufen. Er vertraut auf uns.

So wollen auch wir Frauen an das Winterhilfswerk als an eine große Aufgabe herangehen, die uns Gelegenheit gibt, das Vertrauen, das der Führer in uns setzt, durch unsere Leistungen zu rechtfertigen. Wir wollen unsere Arbeit für das Winterhilfswerk als unsere besondere Verpflichtung gegenüber dem Führer und dem Volk sehen.

Nicht die durch Organisation zu schaffenden und durch Zahlen zu bemessenden Werte sind es im letzten, die zu einem Erfolg führen werden, sondern es sind im letzten immer die wenigen Kräfte, die wir bereit sind in eine Aufgabe einströmen zu lassen.

Darum, deutsche Frauen, ruhe ich euch auch, auch in diesem Winter nicht müde zu werden im starken Glauben und im freudigen Opfer!

Dann beweisen wir durch einen Nationalsozialismus der Tat, daß das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu der großen Schicksals- und Lebensgemeinschaft unseres Volkes auch in uns Frauen lebendig ist.

Preussischer Ministerrat

Berlin, 16. Okt. Unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Göring fand am Dienstag ein preussischer Ministerrat statt. Es wurden eine Reihe von Vorlagen verabschiedet und dem Vernehmen nach wichtige politische und verwaltungsmäßige Fragen erörtert. Durch ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat wird zur Beratung des Staatskommissars der Stadt Berlin diesem ebenfalls ein Provinzialrat zur Seite gegeben. Damit ist die staatliche Vereinfachung der Hauptstadt Berlin zum Abschluß gebracht. Ein Ausführungsgezet zum Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrechen regelt für Preußen die Einzelheiten des Verfahrens auf einem Gebiet, das für die Rechtssicherheit des deutschen Volkes besondere Bedeutung hat.

Das Drängen nach einer Vereinfachung und Ermäßigung der Kosten in der Verwaltung und nach einer Verallgemeinerung der gesamten Bildungsgrundlagen führte zu dem Entschluß, die landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und in Bonn-Poppelsdorf sowie die tierärztliche Hochschule in Berlin als selbständige Lehranstalten aufzugeben und sie in den Lehrkörper der beiden Universitäten Berlin resp. Bonn einzubauen.

Zur Ausnutzung der heimischen Bodenschätze und zur Förderung der gesamten Rohstoffversorgung verabschiedete der Ministerrat ein Gesetz, durch das die Ausbeutung der in Preußen vorhandenen Phosphoritvorkommen staatlich geregelt wird. Im Anschluß hieran vollzog der Ministerpräsident auf Vorschlag der Fachminister eine Reihe von Personalveränderungen.

Verhaftung eines hohen Beamten in Danzig

Danzig, 16. Okt. Ein führendes Mitglied der Danziger Zentrumspartei, Oberregierungs- und Schulrat Behrendt, ist wegen dringenden Verdachts des schweren Vergehens im Amte verhaftet und dem Untersuchungsrichter übergeben worden. Behrendt wird auf Grund des vorliegenden erdrückenden Belastungsmaterials beschuldigt, kein amtliches Wissen über dienstliche Vorgänge, das er sich durch seine Vertrauensstellung im Danziger Schuldienst erworben hat, dem Vertreter einer benachteiligten Partei pflichtwidrig mitzuteilen zu haben.

Beschlüsse des Reichskabinetts Vereidigung der Reichsminister auf den Führer

DNB. Berlin, 16. Okt. In der heutigen Sitzung des Reichskabinetts wurde zunächst ein Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen angenommen. Danach erhält der § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichsanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1933 folgende Fassung:

„Die Reichsminister leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Führer und Reichsanzler folgenden Eid:

„Ich schwöre, ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorcht sein, meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe.“

Die Mitglieder der Landesregierungen, soweit sie nicht gleichzeitig Reichsminister sind, leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichsstatthalter, in Preußen vor dem Führer und Reichsanzler, denselben Eid. Die im Dienst befindlichen Reichsminister, Reichsstatthalter und Mitglieder der Landesregierungen sind unverzüglich gemäß diesem Gesetz zu vereidigen.“

Im Anschluß hieran nahm der Führer und Reichsanzler die Vereidigung der Reichsminister vor.

Das Reichskabinett verabschiedete sodann eine Reihe neuer Steuergesetze. Bei diesen ist besonders auf eine Vereinfachung des Steuerrechtes und eine Entlastung der Steuerverwaltung sowie auf eine härtere Berücksichtigung der kinderreichen Familien Wert gelegt worden. Bei diesen Verbesserungen der bestehenden Steuervorschriften auf den verschiedensten Gebieten handelt es sich nicht um die geplante großzügige Steuerreform, die erst im Zusammenhang mit der großen Reichsfinanzreform durchgeführt werden kann.

Angenommen wurde ein Gesetz über das Besteuerungs-gewerbe, durch das gewisse Mißstände beseitigt werden und die Grundlage für die Ausübung dieses Gewerbes von unzuverlässigen Personen geschaffen wird.

Das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes bringt die seit langem geplante Reform der genossenschaftlichen Prüfung.

Ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangs-vollstreckung bereinigt einige gesetzgeberische Fragen des Vollstreckungsrechtes, die nicht bis zur Gesamtreform zurückgestellt werden konnten. Insbesondere enthält das Gesetz auch eine Änderung der Vorschriften über die Abfindung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen.

Das Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung bringt eine Anpassung des Militärstrafrechtes an die inzwischen erlassenen Gesetze auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechtes.

Angenommen wurde ein Gesetz über die Lösung von Verlagsverträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wonach Verträge des Reiches, der Länder oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 über amtliche oder halbamtliche Veröffentlichungen sowie über die Herausgabe von Zeitungen zur Aufnahme derartiger Veröffentlichungen unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres, spätestens jedoch zum 31. März 1935 gelöst werden können.

Ein Gesetz über die Förderung der Getreidebewegung gibt der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (R.L.G.) die Möglichkeit, die Aufnahme von Getreide durch die R.L.G. auch bei den verminderten Ernten sicherzustellen.

Schließlich wurde ein Gesetz über die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse angenommen, das zur Durchführung von Abkommen mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder im Auslande amtlicherseits zugelassenen Verrechnungsstellen, welche den Zahlungsverkehr ganz oder teilweise auf der Grundlage der Verrechnung regeln, notwendig geworden war.

Das Gesetz zur Lösung von Verlagsverträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

DNB. Berlin, 16. Okt. Das von der Reichsregierung beschlossene Gesetz über die Lösung von Verlagsverträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften hat folgenden Wortlaut:

§ 1. 1) Verträge des Reiches, der Länder oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 über amtliche oder halbamtliche Veröffentlichungen sowie über die Herausgabe von Zeitungen zur Aufnahme derartiger Veröffentlichungen können von ihnen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres, spätestens zum 31. März 1935 gelöst werden.

2) Wird hiernach ein Vertrag vorzeitig gelöst, kann der Verleger Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, daß er vor dem Empfang der Erklärung nach Abs. 1 in Erwartung der weiteren Vertragserfüllung Aufwendungen gemacht hat oder Verbindlichkeiten eingegangen ist. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

3) Ueber Entschädigungsansprüche entscheidet die oberste Landesbehörde nach billigem Ermessen endgültig. Die Entscheidung

der obersten Landesbehörde bedarf der Zustimmung des Reichsinnenministers.

§ 2. Erklärungen über eine Vertragslösung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wurden, sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 rechtsgültig.

§ 3. Findet ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes

DNB. Berlin, 16. Okt. Die Reichsregierung hat ein Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes verabschiedet, das die seit langem geplante Form der genossenschaftlichen Prüfung bringt. In der Begründung zu dem Gesetz wird betont, daß die genossenschaftliche Prüfung anders als die aktienrechtliche Prüfung keine bloße Bilanzprüfung ist, sondern sich auf die genannten Einrichtungen, die Vermögenslage und Geschäftsführung der Genossenschaft erstreckt. Es ist also nicht wie im Aktienrecht erforderlich oder genügend, den Jahresabschluss, bevor er der Generalversammlung vorgelegt wird, einer Prüfung zu unterziehen, vielmehr ist die Prüfung über das ganze Jahr zu verteilen. Es ist nicht nur die letzte vorliegende Bilanz zu prüfen, sondern auch die Geschäftsführung einer Nachprüfung zu unterwerfen. Die Prüfung hat mindestens in jedem zweiten Jahr stattzufinden. Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von 250 000 Mark und mehr ist die jährliche Prüfung vorgeschrieben. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Genossenschaft durch den Verband geprüft wird, dem sie an gehört. Der Neugestaltung des Reiches entsprechend ist das Recht zur Verleihung des Prüfungsrechtes der Reichsregierung zugewiesen. Die Verleihung ist nur zulässig, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgabe bietet. Wie das Recht zur Verleihung des Prüfungsrechtes, so steht der Reichsregierung auch eine Übertragung der Prüfungsverbände zu. Die vom Verband angestellten Prüfer sollen im genossenschaftlichen Prüfungsweien ausreichend ausgebildet und erfahren sein. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Prüfungstätigkeit muß mindestens ein Prüfer angestellt werden, der als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Die genossenschaftliche Prüfung hat sich nicht nur darauf zu erstrecken, ob die Bilanz, nebst der Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsmäßig aufgestellt ist, und ob die Bewertungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sondern auch darauf, ob die gesamte Geschäfts- und Kreditpolitik der Verwaltung der Genossenschaft den besonderen langjährigen genossenschaftlichen Erfahrungen entspricht. Der Hauptteil der genossenschaftlichen Prüfung besteht sodann in der Auswertung des Prüfungsergebnisses, insbesondere darin, die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Genossenschaften zu veranlassen, die gelegentlich der Prüfungen festgestellten Mängel zu beseitigen, sowie in der Überwachung der Beseitigung dieser Mängel. Mit Rücksicht auf die enge Zusammenarbeit zwischen Verband und Prüfer ist ein festes Anstellungsverhältnis notwendig. Eine besondere Regelung hat die Frage der Berichtspflicht und der Haftpflicht der Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften in Anlehnung an die aktienrechtlichen Vorschriften gefunden. Die Pflichten, deren Erfüllung es zur reibungslosen Durchführung der Prüfung bedarf, sind für die an der Prüfung Beteiligten im einzelnen festgelegt. Um die Beseitigung der festgestellten Mängel zu erreichen, sind den Prüfungsverbänden und den Prüfern entsprechende Handhaben gegenüber den Organen der Genossenschaft gegeben. Bedeutsam ist vor allem die Möglichkeit für den Prüfungsverband, eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Beschlusfassung über die Beseitigung festgestellter Mängel einzuberufen. Eine sofortige Inkraftsetzung des ganzen Gesetzes ist zurzeit noch nicht möglich, da die gemeinsame Regelung der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfern einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Es ist dem Reichsminister der Justiz vorbehalten, zu bestimmen, wann die Vorschriften in Kraft treten.

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung

DNB. Berlin, 17. Okt. Zu dem am Dienstag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung schreibt der „Völkische Beobachter“: Das aus der Wirtschaftskrise erwachsene Vollstreckungsnotrecht befindet sich, nachdem der Tiefstand nunmehr überwunden ist, seit Ende v. J. im Stadium eines behutsamen Abbaues. So besteht z. B. beim Mobilvollstreckungsschutz, der an sich mit dem 31. Oktober ds. Js. ablaufen würde, die Notwendigkeit, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, da die wirtschaftliche Gesundung des gewerblichen Mittelstandes noch nicht weit genug fortgeschritten ist, um etwa schon jetzt den völligen Verzicht auf die notwendigen Schutzvorschriften rechtfertigen zu können, ein weiterer Abbau andererseits aber dringend erwünscht ist. Nach bisher

geltendem Recht sind unpfändbar Kleidungsstücke usw., soweit sie für den Bedarf des Schuldners und zur Erhaltung eines angemessenen Haushalts unentbehrlich sind. Die gerichtliche Praxis hat noch vielfach daran festgehalten, das Schwerkriegswort auf das Wort „unentbehrlich“ im Gegensatz zu „angemessen“ zu legen und damit der Vorschrift einen solchen Inhalt gegeben, daß sie den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht voll gerecht werden konnte. Nach dem neuen Gesetz soll vor dem Pfändungsgutgriff der Gläubiger alles gesichert sein, dessen der Schuldner zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf. Weiterhin dehnt das neue Gesetz den Pfändungsschutz für die Kleidungsstücke, der bisher nur Offizieren und Soldaten zustand, auf alle zum Tragen von Dienstkleidung berechtigten Personen aus. Damit ist auch die Frage der Pfändbarkeit von SA-Uniformen klargestellt. Eine wichtige Bestimmung der Zwangsvollstreckungsordnung besteht darin, daß es zünftig jeder Gläubiger in der Hand hat, einen zahlungsunfähigen Schuldner zum Offenbarungseid zu zwingen. Nach dem neuen Gesetz wird die Pfändungsgrenze von bisher 165 RM im Monat auf monatlich 150 RM herabgesetzt. 150 RM würden unter Berücksichtigung der Indexverhältnisse dem Vortriebsjahre von 125 RM entsprechen.

Die neuen Steuergesetze

W.B. Berlin, 17. Okt. Der „Völk. Beob.“ veröffentlicht zur Frage der neuen Steuergesetze eine Darstellung von sachverständiger Seite. Darin heißt es u. a.:

Wie viele der Steuergesetze sind im Adolf Hitler-Staat im wesentlichen auf drei große Gedanken abgestellt:

1. Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit, damit um die Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes;

2. Förderung der Familie, im Zusammenhang damit Bewirkung des volkspolitischen Gedankens;

3. Betonung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft.

Neben diesen Zielen bringen die Steuergesetze eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung.

Das neue Einkommensteuergesetz erweitert das Gesetz über Steuerfreiheit für Erbschaftsleistungen in verschiedener Hinsicht. Es gestattet den buchführenden Industriellen und Landwirten turzlebige Gegenstände, das sind Gegenstände, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer fünf Jahre nicht übersteigt, schon im Jahre der Anschaffung voll abzuschreiben. Diese Abschreibungsmöglichkeit wird schon für das gegenwärtig laufende Jahr möglich sein.

Das bisherige Umsatzsteuergesetz belastete den lagerhaltenden Großhandel mit einer Umsatzsteuer von 2 v. H. Unterhielt der Großhändler kein Lager, so war er steuerfrei. Folglich schränkte der Binnengroßhandel seine Lager soweit wie irgend möglich ein. Im neuen Umsatzsteuergesetz wird, von einigen Massengütern abgesehen, der Großhandel mit einer Umsatzsteuer von 0,5 v. H. belegt, gleichgültig, ob dieser Umsatz das Lager des Binnengroßhändlers berührt oder nicht. Der Binnengroßhandel wird also daran gehen, seine Lager wieder aufzufüllen. Seine Aufträge werden zur Verminderung der Arbeitslosigkeit weitgehend beitragen.

Die Förderung der Familie ist das Kernstück der Steuergesetze. Dem neuen Einkommensteuergesetz gemäß werden im Durchschnitt die Verheirateten etwa ein Drittel weniger Steuer zu zahlen haben, als die Ledigen. Die Kinderermäßigungen bei der Einkommensteuer und bei der Bürgersteuer werden sehr viel größer sein als bisher. Früher war der Betrag der Kinderermäßigung für alle Einkommen gleich. Dem neuen Einkommensteuergesetz gemäß, richtet sich die Kinderermäßigung nach der Zahl der Kinder und nach der wirtschaftlichen Kraft des Steuerpflichtigen. Lehnliche Grundzüge sind für den steuerfreien Einkommensteil maßgebend. Aus dem Zusammenwirken aller dieser Umstände ergibt sich eine große steuerliche Entlastung der Kinderreichen, und zwar ist die Entlastung umso größer, je größer die Zahl der Kinder ist. Die Kinderermäßigungen werden bis zum 25. Lebensjahre der Kinder gewährt, wenn sie sich dann noch in einer Berufsausbildung befinden.

Bei der Vermögenssteuer tritt an die Stelle der bisherigen Freigrenze von 20.000 RM ein Freibetrag von je 10.000 RM für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und jedes seiner Kinder, für das bei der Einkommensteuer Ermäßigung gewährt wird. Ein Lediger, welcher 50.000 RM Vermögen hat, wird daher künftighin 40.000 RM versteuern müssen, ein Verheirateter mit zwei Kindern braucht bei dem gleichen Vermögen nur 10.000 RM zu versteuern.

Auch bei der Erbschaftsteuer werden Freibeträge eingebracht. Sie betragen für Kinder 30.000 RM, und für Enkel 10.000 RM. Daneben bleiben die Steuerermäßigungen für Hausgehilfen in Kraft. Auch die Erbschaftsbarleihen werden in der bisherigen Weise weiter gewährt werden.

Nach nationalsozialistischer Auffassung soll in der Wirtschaft die Persönlichkeit wieder mehr zur Geltung kommen. Die Reichsregierung hat durch das Gesetz über Steuererleichterung bei der Umwandlung und bei der Auflösung von Kapitalgesellschaften einen Anreiz geschaffen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Einzelunternehmungen oder offene Handelsgesellschaften und dergleichen. Die Steuergesetze gehen auf diesem Wege weiter. Sie befreien die Kapitalverkehrssteuer für Personalgesellschaften völlig und halten sie nur noch für Kapitalgesellschaften aufrecht.

Zur Vereinfachung der Gesetze dient auch die Tatsache, daß die Besteuerung der verschiedenen Grundbegriffe, die für die Besteuerung maßgebend sind, nicht in jedes einzelne Steuergesetz aufgeführt wurden, sondern daß ein besonderes Steueranpassungsgesetz vorgesehen ist. Paragraph 1 dieses Gesetzes lautet: „Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen“. Dies bedeutet, daß bei der Anwendung der Steuergesetze und im Rahmen der von diesen gegebenen Bestimmungen die Grundsätze des Nationalsozialismus ausschließlich zu gelten haben. Eigennutz der Wirtschaftenden und bürokratische Engherzigkeit dürfen nicht mehr zu Worte kommen.

Der Erwerb von Monats-Türplaketten des W.B.W.

Berlin, 16. Okt. In diesem Winter kommt der Monats-Türplakette des W.B.W. eine besondere Bedeutung zu. Sie soll ein Beweis dafür sein, daß der Inhaber dieser Plakette ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer zum W.B.W. gebracht hat. Der Reichsbeauftragte für das W.B.W. gibt hierzu bekannt, daß einen Anspruch auf Aushändigung der Plakette haben:

1. Diejenigen Personen und Gehaltsempfänger, die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1934 eine Abgabe in Höhe von 20 Prozent und in den Monaten Januar, Februar und März 1935 eine Abgabe von 15 Prozent ihrer Lohnsteuer an das Winterhilfswerk leisten.

2. Gewerbetreibende, Angehörige der freien Berufe und insbesondere die, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, soweit sie monatlich eine Abgabe in Höhe von 3 Prozent des für das Jahr 1933 veranlagten Einkommensteuerbetrages dem W.B.W. entrichten (Kapitalgesellschaften unterliegen einer besonderen Regelung).

Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, erhalten die Plakette gegen Zahlung von monatlich 25 Pf. Die auf diese Weise gestifteten Beträge sind von den Arbeitgebern zu sammeln und der zuständigen W.B.W.-Dienststelle zu überweisen. Angehörige der freien Berufe und Gewerbetreibende zahlen diese Spenden unmittelbar an ihre zuständige W.B.W.-Dienststelle, die Eintopfgerichts-Spenden bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Berliner Sportpark für 2 Millionen RM in Schweizerische Hände übergegangen

Berlin, 16. Okt. Vor dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg fand am Dienstag unter reger Beteiligung die Zwangsversteigerung des Berliner Sportpalastes statt, der als Schauplatz der großen politischen Versammlungen und Sportveranstaltungen, wie u. a. des Sechstagerens, bekannt ist. Der Zuschlag wurde für 2 Millionen RM der Hauptgläubigerin, der Eidgenössischen Versicherungs-AG in Zürich, erteilt. Wie wir an zuständiger Stelle erfahren, besteht die Absicht, das Unternehmen unter Schweizerischer Leitung weiterzuführen und zu einer würdigen Veranlagung und Sportstätte zu machen, die nach lauberen finanziellen Grundlagen verwaltet wird. Der Vorbesitzer, der Offizier Schapiro, hatte als Großspekulant auf dem Berliner Grundstücksmarkt den Sportpalast im Jahre 1929 in einer Zwangsversteigerung erworben. Er begann aber den Betrieb gleich mit der Aufnahme hoher Kredite bei ausländischen Bankfirmen, und kam sehr bald mit den Steuerzahlungen in Rückstand. Um die rückständigen Steuern hereinzubekommen, betrieb die Stadt Berlin schließlich die Zwangsversteigerung.

Staatssekretär Reinhardt spricht im Rundfunk

Berlin, 16. Okt. Staatssekretär P. Reinhardt spricht am Mittwoch, den 17. Oktober, von 22 bis 22.20 Uhr über alle deutschen Sender zur neuen Steuerreform.

Vermögen von Deutschen in Belgien beschlagnahmt

Stettin, 16. Okt. Die Justizprokuratorie Stettin teilt mit: Die Hauptaktionäre und Vorstandsmitglieder der Kleiderfabrik Gebr. Sambar & Co. Stettin, die Brüder Karl und Jakob Sambar, sind gemeinsam mit dem jüdischen Prokuristen, Dr. Martin Süßkind, am 25. Juli 1934 ins Ausland geflohen. Sie führten ausländische Effekten, besonders Eisen- und Delantien, im Betrag von 1,3 Millionen RM, und etwa 100.000 RM Bargeld mit sich. Es wurde gegen die drei Haftbefehle erlassen und das Vermögen der Aktiengesellschaft sowie das Vermögen der drei beteiligten Personen auf Grund der Bestimmungen der Deutschen Gesetzgebung vom 30. Juni 1934 beschlagnahmt. Die Gesellschaft betreibt eine Kleiderfabrik in Stettin mit 140 Angestellten, die im wesentlichen als Heimarbeiter tätig sind. Die Bank der deutschen Arbeit in Berlin räumte dem Unternehmen großen Kredit ein, so daß der Betrieb vom Reich durch den vom Gericht bestellten Vorstand in vollem Umfange weitergeführt wird und kein Grund zur Besorgnis für die Gläubiger und Angestellten des Unternehmens besteht.

Polnische Verordnung über Dienstleistung der Bevölkerung in Kriegszeiten

Warschau, 16. Okt. In den nächsten Tagen wird die angekündigte Verordnung des polnischen Staatspräsidenten erscheinen, die die persönlichen Dienstleistungen der Bevölkerung in Kriegszeiten neu regelt. Die Verordnung stellt fest, daß mit dem Augenblick des Kriegsausbruches oder der Mobilmachung für die gesamte Bevölkerung, Männer und Frauen von 17 bis zum 60. Lebensjahr, automatisch die Pflicht eintritt, für den Staat gegen Entschädigung zu arbeiten und die Hilfe zu leisten, die mittelbar oder unmittelbar zur Verteidigung des Staates notwendig ist. Außer im Kriegsfalle kann die Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Teile besonders angeordnet werden, wenn es das Interesse der Staatsverteidigung erfordert, oder wenn militärische Leistungen stattfinden, um den glatten Ablauf von Mobilmachungsmassnahmen zu prüfen. Die persönliche Dienstleistungspflicht dauert während des ganzen Krieges oder während der ganzen Mobilmachungszeit. Die Art der persönlichen Dienstleistung soll im allgemeinen, sofern nicht dringende Notfälle vorliegen, der persönlichen Befähigung und Befähigung des Leistungspflichtigen entsprechen.

Gömbös besucht Warschau und Rom

Budapest, 16. Okt. Ministerpräsident Gömbös wird sich, wie jetzt amtlich mitgeteilt wird, am Donnerstag dieser Woche in Begleitung einiger höherer Beamter des Außenministeriums zum Besuch der polnischen Regierung nach Warschau begeben und am Dienstag oder Mittwoch der nächsten Woche wieder in Budapest ein treffen. Wenige Tage darauf reist der Ministerpräsident nach Rom. Nach seiner Rückkehr von den beiden Reisen wird der Ministerpräsident die auswärtigen Ausschüsse beider Häuser des Reichstages, der sofort nach seiner Rückkehr zusammentreten soll, über das Ergebnis seiner Reisen und die gesamte außenpolitische Lage unterrichten. Von zentraler Stelle werden Gerüchte der Auslandspresse demontiert, wonach Ministerpräsident Gömbös in Warschau vorbereitende Schritte für eine Neugruppierung der Ost- und Südosteuropä-Staaten zu tun beabsichtigt. Die Warschauer Reise des Ministerpräsidenten bezweckt lediglich den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Ungarn und Polen. In hiesigen diplomatischen Kreisen wird jedoch den beiden jetzt bevorstehenden Reisen des ungarischen Ministerpräsidenten im Hinblick auf die gegenwärtige internationale Lage weitestgehende Bedeutung beigemessen. Man hält es für sicher, daß in den Verhandlungen mit der polnischen Regierung die dringenden Fragen um Südosteuropa eingehend zur Sprache kommen werden. Man erwartet, daß diese Unterredung für die weitere Klärung der im Vordergrund stehenden Fragen von praktischer Bedeutung sein wird.

Moskau gegen einen neuen Bufferstaat

Moskau, 16. Okt. Die sowjetische Presse veröffentlicht am Dienstag eine Mitteilung, aus der hervorgeht, daß die Sowjetregierung unter keinen Umständen den japanischen Vorschlag zur Bildung eines Bufferstaates zwischen Mandschukuo und der Sowjetunion annehmen werde. Nach sowjetischer Auffassung liege für die Schaffung eines solchen Bufferstaates durchaus keine Notwendigkeit vor.

Wie helfen wir im Winterhilfswerk?

Durch Spenden auf Postkonten: NS-Volkswohlfahrt, Durchführung Konto Winterhilfswerk, Karlsruhe, Nr. 360.

Die Siegerin

Roman von J. Schneider-Foerster

URHEBER-RECHTSSCHUTZ: VERLAG OSKAR MEISTER, WERDAU

(9. Fortsetzung.)

Jörg ließ sich vom Sims herab und kam langsam auf ihn zu. „Wir wollen schlafen gehen. Vater, ich verspreche dir, daß ich sie mir noch einmal ansehen will. Ja?“ Er küßte den alten Herrn und nickte ihm ermunternd zu.

Mertins Besuch auf Jettentbach, den er schon am übernächsten Tage erledigte, verlief ergebnislos. Die Herrschaften hatten einen größeren Ausflug gemacht und wurden erst gegen Abend zurück erwartet. Der Blick Frau Marias, der mehr als einmal feindselig auf ihn gerichtet hatte, gab ihm nun nachträglich zu denken. Würde sie bereits um seines Vaters Wünsche? — Dann war es erklärlich, daß sie ihre Tochter vor ihm hütete. Nun reizte es ihn erst. Er würde die kleine stellen, sowie sich Gelegenheit bot.

Dehne, der sich ihm angeschliffen hatte, erhielt mit ein paar kurzen Worten Kenntnis davon. „Liebst du sie?“ fragte er forschend.

Es kam keine Antwort. Jörgs Pferd trabte gemächlich unter dem Schatten der Bäume dahin. „Es genügt vollkommen, wenn sie mich liebt,“ sagte er nach einer Weile und schlug mit der Spitze der Peitsche nach den Zweigen, die in sein Gesicht streiften.

Am Nachmittag hatte Stephanie den Onkel mit ihrem Wagen zur Bahn gebracht, da er dringend in München zu tun hatte. Auf dem Heimweg sah sie etwa hundert Meter vor sich Hans-Jörg Mertin die Chauffee entlangwandern. Er zog mit seinem Stock Ringel und Kreise in den Staub und schien es überhaupt nicht sonderlich eilig zu haben. Sie maßigte das Tempo,

überholte ihn und wartete, wo der Weg nach Jettentbach einbog, bis er nachgekommen war. „Soll ich Sie nach Hause bringen, Baron?“ Sie mußte sich zusammennehmen, ihrer Sprache einen unverfänglichen, gleichgültigen Ton zu geben. „Das Gehen auf der staubigen Straße macht müde.“

In seinem Gesicht erschien ein belustigtes Lächeln. „Woher wissen Sie denn, daß das Gehen müde macht?“ — Sie fahren doch!“

Sie errödete. Ungewollt schossen ihr die Tränen in die Augen, nichts traf sie so bitter, wie Spott. Die Hände um das Steuerband geklammert, neigte sie das Gesicht etwas weiter herab, um seinem Blick zu entgehen und setzte, den Fuß wieder auf den Hebel drückend, den Motor in Gang.

Im selben Augenblick stand er neben ihr auf dem Trittbrett. „Sie wollten mich doch nach Hause bringen, Fräulein Steffie!“

„Nicht mehr — —“

„Nicht?“

„Nein!“

„Schade!“ Der Wagen schoß bereits vorwärts, Mertin setzte zum Sprunge an, glitt aus und schlug schwer gegen eine der Birken, die den Waldweg säumten.

Im Nu stoppte Stephanie, daß die Räder sich in Moos und Farnkraut bohrten, so heftig war die Drehung gewesen, die der Wagen beschrieb. Im Laufschritt beugte sie die zwanzig Meter nach der Stelle zurück, wo Hans-Jörg lag. Sein Gesicht war etwas verzogen. Aber er blickte die Bahne aufeinander und zeigte ein Lächeln. „Nun müssen Sie mich doch nach Hause bringen, Fräulein Steffie! Jemand etwas hat da geknackt. Es ist am rechten Fuß. Vielleicht gehen Sie zum Wagen zurück. Ich werde schon nachhumpeln.“

Sie stand weiß bis in die Rippen und sah ratlos auf ihn nieder. „Darf ich nachschauen, wo es fehlt?“

„Ich habe schon gesagt! Es ist der rechte Fuß,“ wehrte er ungeduldig. „Aber bis zum Wagen geht's noch. — Vielleicht mache ich ein bißchen Rast, bis das erste Schmerzgefühl vorüber ist. Wollen Sie sich nicht zu mir setzen? Es ist so viel Platz im Moos.“ Trotz der Stiche, die ihn bis zum Schenkel hinauf durchzuckten, konnte er es nicht lassen, ein lautes Lachen in seine Stimme zu legen.

Aber Stephanie merkte es gar nicht. Sie sah nur, daß er litt und wie er unwillkürlich nach der Stirn tastete, auf der Schweißtropfen glitzerten. Sie kniete nieder und streifte ihm mit behutsamen Fingern Schuh und Strumpf ab. Ihre Hand umspannte seinen Knöchel, der unförmig anzuschwellen begann. Dann riß sie Büchel um Büchel des feinsten Moozes heraus und band es mit ihrem Taschentuch als kühlende Kompresse fest.

Als sie aufstah, begegnete sie seinem Blick. Sie schnehte empor und suchte mit ihren Augen ihm auszuweichen. Der Wald lag im stillen Frieden. Eine Eibische sah wandersüß auf einem bemoohten Stein und sonnte sich im letzten Strahl, der durch die Büchel fiel. Ein Knackrieff, und eine Drossel flötete hoch oben ihr schönstes Lied.

Das Mädchen nahm sich zusammen, wandte Mertin wieder den Blick zu. „Können Sie jetzt zum Wagen kommen, Baron?“

„Können wohl — — aber ich will nicht!“

„Was dann?“ fragte sie verwundert.

„Hierbleiben! — — Mit Ihnen hierbleiben, Stephanie!“

Sie wich einen Schritt zurück, als er sich aufrichtend, beide Arme nach ihr ausstreckte. Ihr war, als ginge eine übernatürliche Kraft von ihm aus, die ihren Willen völlig ausschaltete. Plötzlich lag sie an seiner Brust wie damals, als er sie aus dem Wald nach Hause trug. Sie verfiel das bittige Pochen seines Herzens und den Druck seiner Finger, die ihr Gesicht fester an sich pressten. „Bist du mir gut?“ fragte er leise.

Sie sah nicht auf, hielt die Lider krampfhaft geschlossen und suchte vergeblich das Jucken der Lippen zu meistern. „Sag, Stephanie!“ forderte er.

Sein Atem fuhr heiß über ihr Haar, dann bog eine unwiderstehliche Kraft ihr den Kopf zurück und ein Lippenpaar suchte nach dem ihren. Sie sträubte, seinem verwundeten Fuß Schaden zu bringen und wollte sich aufrichten, aber seine Arme diekten sie zurück. „Du bist so leicht! Ich spüre dich kaum!“ Und als sie das Gesicht an seiner Schulter barg, strich er ihr das Haar herab und ließ die Hand an ihrer Wange ruhen.

(Fortsetzung folgt.)